

An den

Niederösterreichischen Landtag
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Unser Zeichen: 00/00/13-2013/Mag.De./cp

Datum: 12.12.2013

Bearbeitet von: Mag. Thomas Dewina

Büro: Rathausplatz 1

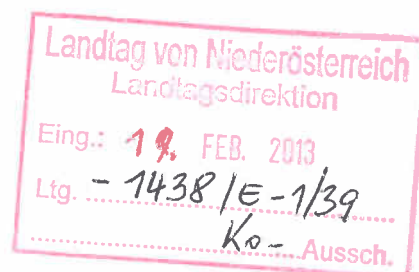
Telefon: 02742 333 - 2000

Fax: 02742 333 - 2009

E-Mail: magistratsdirektion@st-poelten.gv.at

Betreff: Resolution – „Elektronische Akteneinsicht“

Beilage: 1



Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt St. Pölten hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2012 aufgrund eines Dringlichkeitsantrages aller im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien eine Resolution an den NÖ Landtag betreffend die Ermöglichung der elektronischen Akteneinsicht im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Gemeinderatsmandatare auf die Gemeinderatssitzungen verabschiedet.

Der einstimmige Beschluss sieht vor, dass dem Amt der NÖ Landesregierung der Auftrag erteilt wird, einen Arbeitskreis zur Ausarbeitung der Änderung des NÖ STROG mit dem Ziel, die elektronische Herstellung und Übersendung von Gemeinderatsakten an die Mitglieder des Gemeinderates möglich zu machen, zu bilden. Diesem Arbeitskreis haben Vertreter des Österreichischen Städtebundes – Landesgruppe Niederösterreich, der NÖ Statutarstädte sowie der Gemeindeaufsichtsbehörde anzugehören.

Der Magistratsdirektor:



(Mag. Thomas Dewina)

Die Gemeinderatsfraktionen der Landeshauptstadt St. Pölten stellen gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates den

Dringlichkeitsantrag

nachstehenden Gegenstand in die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2012 aufzunehmen.

Gegenstand: **Elektronische Akteneinsicht – Resolution an den Landtag von NÖ zur Bildung eines Arbeitskreises**

Dieser Gegenstand soll unter Punkt VIII, 10 behandelte werden.

Berichterstatter: *LR Walter Hobiger*

Dringlichkeit:

Nachdem mit der Schaffung effizienter und sachdienlicher Strukturen nie früh genug begonnen werden kann und das jetzige Rechtskorsett für viele Mandatare eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer Arbeit dar zu stellen scheint, sollte so rasch als möglich die Änderung des NÖ STROG vorbereitet werden und wird ersucht, diesem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Begründung:

Um die Frage, ob das Niederösterreichische Stadtrechtsorganisationsgesetz die elektronische Übermittlung von Gemeinderatsakte an die Mitglieder des Gemeinderates vorsieht, abzuklären, wurde von der Stadt St. Pölten am 1. Oktober 2012 eine Anfrage an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung gestellt. Darin wurde ausgeführt, dass gemäß § 23 Abs 1 NÖ STROG die Akteneinsichtnahme für Mitglieder des Gemeinderates in die Akten der anberaumten Gemeinderatssitzung erst nach Einladung und nach Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen darf. Das Amt habe dabei auch auf Verlangen des Gemeinderatsmitglieds Kopien der Akten herzustellen, die Kosten der Herstellung sind weiter zu verrechnen. Die Bestimmung enthalte aber keinerlei Regelung für eine elektronische Übermittlung der Gemeinderatsakte an die Mitglieder des Gemeinderates. Es stelle sich daher die Frage, ob die Regelung des § 24 Abs 2 NÖ STROG, wonach der NÖ Gesetzgeber in seiner 2. Novelle vom 28. Juni 2001 die Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Wege ausdrücklich bestimmt hat, auch eine elektronische Herstellung und Übermittlung der Gemeinderatsakte an Mitglieder des Gemeinderates im Sinn des § 23 Abs 1 NÖ STROG umfasst beziehungsweise ob eine derartige Regelung bezüglich der Herstellung und Übersendung von Gemeinderatsakten auf elektronischem Weg durch das NÖ STROG nach der bisherigen Rechtsauffassung bewusst unterblieben ist oder das NÖ STROG in anderen Bestimmungen die Herstellung und Übersendung von Gemeinderatsakten auf elektronischem Weg regelt.

In Beantwortung der Anfrage teilte das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gemeinden, am 11. Oktober 2012 mit, dass mangels Vorliegen einer weitergehenden gesetzlichen Ermächtigung in § 23 Abs 1 NÖ STROG jene Akten, auf die sich Verhandlungsgegenstände beziehen, ausschließlich in Form von (Papier-)Kopien an Gemeinderatsmitglieder übermittelt werden dürfen.

Zufolge ausdrücklicher Anordnung in § 37 Abs 5 NÖ STROG gilt die vorstehend dargestellte Rechtslage sinngemäß auch für die Stadtsenatsmitglieder. Für Ausschussmitglieder gilt § 34 Abs 6 NÖ STROG.

Die in § 24 Abs 2 zweiter Satz NÖ STROG vorgesehene Alternative zur schriftlichen Einberufung der Gemeinderatsmitglieder haben andere für zulässig erklärte Formen der Einberufung (Einladung) zum Inhalt. Der Regelungsgegenstand von § 23 Abs 1 NÖ STROG ist demgegenüber ein gänzlich anderer.

Derzeit stellt sich die Situation derart dar, dass aufgrund der geltenden Rechtslage die elektronische Übermittlung der Gemeinderatsakte in sämtlichen Statutarstädten unterbleibt.

Nachdem die Übermittlung von Daten in elektronischer Form den Erfordernissen einer modernen Verwaltung entspricht und die Mitglieder des Gemeinderates in die Lage versetzt, ihre Aufgaben noch besser als bisher wahrnehmen zu können, sollte eine rechtliche Basis dafür geschaffen werden. Allerdings ergeben sich bei der praktischen Umsetzung wesentliche Fragen, die auch rechtlich relevant werden können und in Grundrechte, etwa jene des Datenschutzes, einzugreifen geeignet sind. Nachdem die vielschichtige Fragestellung umfassend aufgearbeitet werden muss, bevor eine gesetzliche Regelung geschaffen werden kann, sollte eine möglichst breite Diskussion darüber stattfinden. Deshalb wird die Schaffung eines Arbeitskreises, dem der Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich, die niederösterreichischen Statutarstädte Krems/Donau, Waidhofen/Ybbs, Wiener Neustadt und St. Pölten sowie die Gemeindeaufsichtsbehörde angehören sollten, angeregt.

Der Gemeinderat möge daher an den Landtag von Niederösterreich folgende

Resolution

richten:

Das Amt der NÖ Landesregierung wird beauftragt, einen Arbeitskreises zur Ausarbeitung einer Änderung des NÖ STROG mit dem Ziel, die elektronische Herstellung und Übersendung von Gemeinderatsakten an die Mitglieder des Gemeinderates rechtlich möglich zu machen, bestehend aus Vertretern des österreichischen Städtebundes – Landesgruppe Niederösterreich, der niederösterreichischen Statutarstädte Krems/Donau, Waidhofen/Ybbs, Wiener Neustadt und St. Pölten sowie der Gemeindeaufsichtsbehörde, zu bilden.

St. Pölten, am 25.10.2012

Stadtsenatspräsident
Stadtsenatspräsident
Stadtsenatspräsident
Die Fraktionsvorsitzenden: